

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 143/66

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Frau Ilse J. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
C. [REDACTED], [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Inneren
in H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 13. Mai 1966 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das beklagte Land hat der Klägerin durch Bescheid vom 11. November 1963 ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens anerkannt. Mit der Klage hat die Klägerin unter Berufung auf ein "nachzureichendes fachärztliches Gutachten" die Annahme bekämpft, eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung habe nur bis zum 31. Dezember 1949 bestanden. Das Landgericht hat die Klage wegen Verespätung des Entschädigungsentrages abgewiesen. Die Berufung der Klägerin befaßt sich nur mit dieser Frage. Das beklagte Land hat in Schriftsätzen vom 21. Juli und vom 10. August 1965 auch zum Gesundheitsschaden Stellung genommen. Das Oberlandesgericht hat der Bitte der Klägerin, wegen der bevorstehenden Regelung

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision ist unbegründet. Das angefochtene Urteil ent-
spricht keinem Verstoßgegenstande von grundsätzlicher Bedeu-
tung. Auch im Angebotsverfahren gibt es keine Revisionen.
Die Gesetzesänderung keinen Anspruch auf Fortsetzung der
Verhandlung und Entscheidung. Wird der Bittsteller in der
nicht angetreten, dann wird der Anwalt ersetzend in der
Verhandlung vorgeht zu allen entsprechenden Stellen
nehmen und entsprechende Antwort nur weiteren Verhandlung
stellen. In vorliegenden Falle hätte er also mindestens
darlegen, welche Untersuchungen der Klägerin noch im Gange
welche Begünstigungen in letzter gegeben und wann mit der
Vorlage der Angeklagten durchsetzen zu rechnen war. Da
dieser der Klägerin unbekannt, im Hinblick auf den be-
vorstehenden Termin solcher Gutachten im Verfahren zu
stellen, zur Frage der Fortdauer des Geschäftsverhältnisses
beurteilt werden zu stellen oder eine weitere Begünstigung
von auszuweisen anzugeben. Ob die Fortführung der Sache
zum angestrebten Termin zweckmäßig war, ist eine Frage
des Ermessens. Eine grundsätzliche Untersuchung ist
auch der Fall nicht.

der Antragsteller in Wohnung des Herrn zur Verfügung.
und über die Zahlung von 17. September 1965 auszuweisen.
nicht stattgegeben. Er hat den Antrag gemäß § 68a n 68a
namentlich als Rechtsanwalt, in Hinblick auf das Verfalls-
datum der Zahlung über 17. September 1965 auszuweisen.
bedingungslos zurückgekauft und über die Zahlung auszuweisen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen